

3. Juli 2025 (Stand: 1. Januar 2026)

Tarif über die Ersatzstromlieferung

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) ,
gestützt auf

Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001¹,
beschliesst:

Art. 1 Anwendung

Der vorliegende Tarif regelt das Entgelt für die Stromlieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang, welche die Ersatzversorgung durch ewb in Anspruch nehmen, weil sie über keinen gültigen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten verfügen oder weil ihr Lieferant ausfällt.

Art. 2 Stromprodukt

¹ Das Entgelt für die Ersatzstromlieferung wird den Stromkundinnen und -kunden pro Verbrauchsstelle verrechnet.

² Mit dem Produkt ewb.ERSATZ.Strom liefert ewb den Stromkundinnen und -kunden Strom, der zu 100 % aus der Nutzung von Wasserkraft stammt.

Art. 3 Tarif

¹ Das Entgelt für die Ersatzstromlieferung besteht aus einem verbrauchabhängigen Arbeitstarif (Rp./kWh) für den bezogenen Strom.

² Der Arbeitstarif für die Lieferung von ewb.ERSATZ.Strom basiert auf den Kosten für die kurzfristige Beschaffung am Markt und wird monatlich anhand der folgenden Formel ermittelt:

Arbeitstarif = Ausgleichsenergie · Wechselkurs + HKN + 1.00 Rp./kWh

Dabei gelten:

- a. als Ausgleichsenergie (AE) der Durchschnitt der viertelstündlichen AE-Preise, die von Swissgrid (Control Area Balance) jeweils im Abrechnungsmonat festgesetzt werden², gewichtet nach den tatsächlichen viertelstündlich bezogenen Leistungen aller diesem Tarif zugeordneten Lastprofile. Negative AE-Preise werden als 0 (null) berücksichtigt;
- b. als Wechselkurs der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichte Monatsmittelkurs zwischen Euro und Schweizer Franken³;
- c. die HKN als Herkunftsnachweise für Wasserkraft in Rp./kWh.

¹ ewb-Reglement (ewr); SSSB 741.1

² abrufbar unter <https://www.swissgrid.ch/de/home/customers/topics/energy-data-ch>

³ abrufbar unter <https://www.rates.bazg.admin.ch/eslv>

Art. 4 Ergänzende Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung vom 6. Juli 2017⁴ von ewb.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Diese ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Bern, 3. Juli 2025

NAMENS DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident:
Michel Kunz

Die Vizepräsidentin:
Barbara Rigassi

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-946 vom 13. August 2025. Der folgende Tarif wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Tarifs aufgehoben: Tarif vom 31. Juli 2023 über die Ersatzstromlieferung.

⁴ EV; www.ewb.ch/elektrizitaetsverordnung

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
3. Juli 2025	Beschluss des Verwaltungsrats von Energie Wasser Bern	Totalrevision	1. Januar 2026